



Status: öffentlich

Betreff:

Änderungsantrag des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft zur BV 135/BV KT/2013 - Empfehlung des Kreistages Nordwestmecklenburg an die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg bzgl. der Ausweisung von Eignungsräumen für Windenergieanlagen im RREP WM

Antragsteller: Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft	Erstellungsdatum: 13.11.2013
--	------------------------------

Beratungsfolge:	
Datum der Sitzung	Gremium
07.11.2013	Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft
02.12.2013	Kreisausschuss
05.12.2013	Kreistag

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Nordwestmecklenburg unterstützt die als „Energiewende“ bezeichnete Politik der Landesregierung und spricht folgende Empfehlungen für die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg aus:

1. Bei einem vollständigen Repowering mit modernen Anlagen würde der bestehende Flächenanteil der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in Nordwestmecklenburg bereits auf dem heutigen Stand der Technik ausreichen, um den Eigenbedarf deutlich zu übertreffen. Gleichzeitig bestehen im Bereich des Netzausbaus sowie der Energiespeicherung weiterhin erhebliche Herausforderungen. Daher soll der Flächenanteil der Eignungsgebiete zunächst nur in geringem Umfang gesteigert werden.
2. Die bisher ausgewiesenen Eignungsgebiete sind nicht in allen Fällen konfliktarm und für ein Repowering mit modernen Anlagen nur bedingt geeignet. Daher soll die Flächenkulisse der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen so verändert werden, dass in allen Eignungsgebieten der Aufbau moderner Anlagen mit hoher Leistung möglich ist. Bestehende Windparks mit hohem Konfliktniveau sollen kein Repowering erfahren, sondern mittel- bis langfristig wieder abgebaut werden.
3. Neue Eignungsgebiete sollen solange nicht ausgewiesen werden, wie die öffentliche Teilhabe an den erwarteten Gewinnen nicht gesichert und eine unangemessene Belastung der Bevölkerung - bspw. durch Umlage der Kosten des Energienetzausbaus - nicht ausgeschlossen ist.

094/AN KT/2013

4. Bei der Flächenausweisung ist ein Kriterienset anzuwenden, welcher insb. Konflikte mit dem Schutz der Wohn- und Lebensqualität unserer Bevölkerung, den Interessen der Tourismuswirtschaft an einer hochwertigen Erholungslandschaft sowie mit rechtlichen Erfordernissen des Naturschutzes minimiert.
5. Zunächst sollten durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg alternative Kriteriensets erarbeitet und die daraus jeweils resultierende Flächenkulisse ermittelt werden. Bei der Entscheidung der Verbandsversammlung über den Kriterienset hält der Kreistag Nordwestmecklenburgs eine vorherige politische Beteiligung beider Landkreise des Verbandsgebietes sowie der Landeshauptstadt Schwerin für geboten.

Optionale Ergänzung (per Einzelbeschluss):

Vorbehaltlich der Ergebnisse einer detaillierten Raumanalyse in Bezug auf die resultierende Flächenkulisse empfiehlt der Kreistag dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg, bei den Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in den folgenden Punkten von den Vorschlägen des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V abzuweichen:

Optionale Ergänzung Empfehlung erweiterter Abstandspuffer (jeweils per Einzelbeschluss)			
Ausschlusskriterien	zzgl. Abstandspuffer		Abstimmungsergebnis der Vorberatung im AUL
	Vorschlag Energieministerium	Vorschlag Kreisverwaltung	
Optionaler Beschlussvorschlag Nr. 1			
Einzelhäuser/ Splittersiedlungen im Außenbereich	800 m Abstandspuffer	1.000 m Abstandspuffer	1x Energieministerium 6x Kreisverwaltung 1x Enthaltung
Optionaler Beschlussvorschlag Nr. 2			
Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen	1.000 m bis 1.500 m Abstandspuffer	1.500 m Abstandspuffer	4x Energieministerium 3x Kreisverwaltung 1x Enthaltung
Optionaler Beschlussvorschlag Nr. 3			
Biosphärenreservate	kein Abstandspuffer	1.500 m Abstandspuffer	4x Energieministerium 4x Kreisverwaltung 0x Enthaltung
Optionaler Beschlussvorschlag Nr. 4			
Vogelschutzgebiete	500 m Abstandspuffer	1.500 m Abstandspuffer	4x Energieministerium 4x Kreisverwaltung 0x Enthaltung
Optionaler Beschlussvorschlag Nr. 5			
Landschaftsschutzgebiete	kein Abstandspuffer	2.000 m Abstandspuffer	2x Energieministerium 6x Kreisverwaltung 0x Enthaltung
Optionaler Beschlussvorschlag Nr. 6			
Landschaftsbildpotenzialräume der Stufe 4 (sehr hohe Bewertung)	1.000 m Abstandspuffer	2.000 m Abstandspuffer	4x Energieministerium 4x Kreisverwaltung 0x Enthaltung
Optionaler Beschlussvorschlag Nr. 7			

094/AN KT/2013

Tourismusschwerpunkträume	kein Abstandspuffer	2.000 m Abstandspuffer	2x Energieministerium 6x Kreisverwaltung 0x Enthaltung
Optionaler Beschlussvorschlag Nr. 8			
Alle Ausschlusskriterien und Abstandspuffer sollen auch für Anlagen zu Test- und Erprobungszwecken gelten. Eine ausnahmsweise mögliche Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete ist auszuschließen. In diesem Sinn ist Pkt. 6.5 (8) des Entwurfes zur Teilfortschreibung zu korrigieren. (Vorberatung im AUL: Einstimmig dafür)			

gez.

Hansjörg Rotermann

Ausschussvorsitzender

094/AN KT/2013

Begründung:

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg hat die Ergebnisse einer GIS-Analyse zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windkraftnutzung vorgelegt. Ein Abgleich mit den bei der Kreisverwaltung vorliegenden Daten hat gezeigt, dass die vom Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg verwendeten Daten ergebnisrelevante Unschärfen aufweisen. Der Beschluss eines Kriteriensets für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergie erscheint erst sinnvoll, wenn vorher zweifelsfrei klar ist, zu welchen Flächenausweisungen die Anwendung der Kriterien führen wird. Da dieses gegenwärtig noch nicht der Fall ist, hält der AUL die ursprüngliche Beschlussvorlage 135/BV KT/2013 nicht für entscheidungsreif bis eine entsprechende Raumanalyse des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vorliegt.

Aufgrund des fortschreitenden Planungs- und Entscheidungsprozesses im Regionalen Planungsverband Westmecklenburg hält der AUL jedoch einen programmatischen Beschluss des Kreistages für dringend geboten. Er empfiehlt dem Kreistag (einstimmig) den Beschluss der Punkte 1 bis 5.

Laut Kurzfassung des Regionalen Energiekonzeptes Westmecklenburg ist es energiepolitisches Ziel, den Eigenbedarf an Energie bis 2050 vollständig aus regenerativen Quellen zu decken. Bis 2050 soll nicht nur der bisherige Bedarf an Strom, sondern auch der Energiebedarf für Wärme und Mobilität aus regenerativen Quellen gedeckt werden. Der Gesamtjahresbedarf Westmecklenburgs lag 2010 bei ca. 12.000 GWh – davon hatte der Strombedarf nur einen geringen Anteil in Höhe von ca. 1.850 GWh.

Laut Energiekonzept umfassen die in Westmecklenburg gegenwärtig bestandsskräftig ausgewiesenen 31 Windeignungsgebiete eine Fläche von insgesamt 3.695 Hektar bzw. rund 0,5 % der Regionsfläche. Bestehende Windräder der 1990er Jahre können gegen Anlagen der jüngsten Generation ausgetauscht werden (Repowering). Im Rahmen des Regionalen Energiekonzeptes sind 134 Windkraftanlagen für ein Repowering betrachtet worden. Nach dem Repowering wird mit einer Jahresstromproduktion von ca. 1.600 GWh gerechnet - was ca. 86,5% des Jahresstrombedarfs aus 2010 entspricht. In Verbindung mit der Stromerzeugung aus Biogas und Fotovoltaik würde der bestehende Flächenanteil der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in Nordwestmecklenburg bereits auf dem heutigen Stand der Anlagentechnik ausreichen, um den gegenwärtigen Eigenbedarf an Strom zu übertreffen.

Die Technologien zum Ersatz von fossilen Energieträgern bei der Erzeugung von Wärme sowie im Bereich Mobilität sind bisher noch wenig verbreitet. In diesen Sektoren ist ein umfassender Ersatz der fossilen Energieträger durch Strom aus regenerativen Energien zumindest während des Planungshorizontes des RREP nicht zu erwarten. Bei der Herleitung des Flächenbedarfs ist daher auf den bisherigen Strombedarf zu orientieren.

Während die Technologien zur Energiegewinnung aus regenerativen Quellen bereits in erheblichem Umfang zur Verfügung stehen, stellen sich in Bezug auf den Ausbau der Energienetze sowie in Bezug auf die Energiespeicherung noch erhebliche Herausforderungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus den Erfordernissen des Netzausbaus und der Entwicklung von Technologien zur Energiespeicherung Anforderungen in Bezug auf die räumliche Verteilung der Anlagen zur Energieerzeugung ergeben werden. Eine vorseilende Flächenausweisung birgt daher das Risiko räumlicher Fehlentwicklungen.

Ein Blick in die Vergangenheit belegt, dass die Zukunft nicht sicher bis 2050 prognostiziert werden

094/AN KT/2013

kann. Politische Ziele für einen derartigen Zeithorizont haben visionären Charakter. Der konkrete Planungshorizont des RREP beträgt auch nur ca. 10 Jahre. Zusätzliche Flächenausweisungen sind im Rahmen einer vorzeitigen Novellierung jederzeit möglich. Die räumliche Verlagerung einmal realisierter Windparks ist hingegen nahezu unmöglich.

Um Fehlentwicklungen zu vermeiden, soll der Flächenanteil von Windeignungsgebieten zunächst nur in geringem Maß gesteigert werden (vgl. Punkt 1).

Bereits bestehende Windparks wurden räumlich nicht in allen Fällen konfliktarm platziert. Dieses wurde im Rahmen der auf Festlegung des Kreistages durchgeführten „Fachtagung“ bspw. für die Gemeinde Testorf-Steinfurt durch Bürgermeister Hans-Jürgen Vitense eindringlich dargestellt. Ohne den Bestandsschutz einzuschränken, sollen derartige Fehlplatzierungen mittel- bis langfristig zurückgenommen werden. Anstelle dieser zurück zu nehmenden Eignungsgebiete sollen an geeigneter Stelle Neuausweisungen treten, welche uneingeschränkt für den Bau von modernen Anlagen mit hoher Leistung geeignet sind (vgl. Punkt 2).

Die Chancen der Energiewende für die Region können nur genutzt werden, wenn die Wertschöpfung und Teilhabe von Kommunen und Bürgern gesichert ist. Mit der Fortschreibung des RREP steht erstmals die Sicherung der Wertschöpfung und Teilhabe im Focus und soll rechtlich als Ziel von Raumordnung und Landesplanung normiert werden. Die Frage, wie die Erreichung dieses wichtigen Ziels gesichert werden kann, erscheint gegenwärtig jedoch noch nicht hinreichend geklärt.

Regionalwirtschaftliche Chancen, die bei der Ersteinrichtung eines Windparks nicht genutzt werden, sind vermutlich dauerhaft vergeblich.

Verhindert werden muss auch, dass die Bürger Westmecklenburgs unangemessen belastet werden - bspw. durch Umlage der Kosten des Energienetzausbaus. Vor diesem Hintergrund sollen die Fragen in Bezug auf die Sicherung der Wertschöpfung und Teilhabe vor der Flächenausweisung geklärt werden (vgl. Punkt 3).

Der Beschluss eines konkreten Kriteriensets ist erst dann sinnvoll, wenn abschließend geklärt ist, zu welchen Flächenausweisungen die Kriterien führen. Es ist Aufgabe des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg einen Kriterienset zu entwickeln, der zur Ausweisung eines ausreichend großen Flächenanteils führt. Dabei sollen insb. Konflikte mit dem Schutz der Wohn- und Lebensqualität unserer Bevölkerung, den Interessen der Tourismuswirtschaft an einer hochwertigen Erholungslandschaft sowie mit rechtlichen Erfordernissen des Naturschutzes minimiert werden. (vgl. Punkt 4). Um Konflikte zu minimieren, gilt für die Abstandspuffer: So groß wie möglich – so gering wie nötig.

Aufgrund der erheblichen Auswirkungen der Entscheidung der Verbandsversammlung über den Kriterienset hält der Kreistag Nordwestmecklenburgs eine vorherige politische Beteiligung beider Landkreise des Verbandsgebietes sowie der Landeshauptstadt Schwerin für geboten: Die Verbandsversammlung soll nicht über einen Kriterienset beschließen, ohne dem Kreistag vorher die Möglichkeit zur detaillierten Stellungnahme einzuräumen (vgl. Punkt 5).

Vor diesem Hintergrund hält der AUL die Ergänzung der programmatischen Punkte 1 bis 5 durch konkrete Aussagen zu Abstandskriterien zum jetzigen Zeitpunkt für nicht zwingend erforderlich. Die Entscheidung über eine entsprechende optionale Ergänzung der Punkte 1 bis 5 soll durch den KT daher per Einzelbeschluss erfolgen. Für die Begründung des Vorschlags „Kreisverwaltung“ wird auf die ursprüngliche Beschlussvorlage 135/BV KT/2013 verwiesen.

094/AN KT/2013

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

1. Ergebnishaushalt

Produktkonten/Teilhaushalt Erträge in Höhe von €
..... Erträge in Höhe von €

Produktkonten/Teilhaushalt Aufwendungen i.H.v. €
..... Aufwendungen i.H.v. €
..... Aufwendungen i.H.v. €

Saldo = Haushaltsverbesserung(+)/-verschlechterung (-) €

einmalig

laufend

Deckungsmittel

Produktkonten/Teilhaushalt Erträge in Höhe von €
..... Erträge in Höhe von €

Produktkonten/Teilhaushalt Aufwendungen i.H.v. €
..... Aufwendungen i.H.v. €

Erläuterungen:

..... Aufwendungen i.H.v. €

Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

2. Finanzhaushalt

laufend

investiv

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm

enthalten

nicht enthalten

Produktkonten/Teilhaushalt Einzahlungen i.H.v. €
..... Einzahlungen i.H.v. €

Produktkonten/Teilhaushalt Auszahlungen i.H.v. €
..... Auszahlungen i.H.v. €
..... Auszahlungen i.H.v. €

Saldo = Haushaltsverbesserung(+)/-verschlechterung (-) €

einmalig

laufend

Deckungsmittel

Produktkonten/Teilhaushalt Einzahlungen i.H.v. €
..... Einzahlungen i.H.v. €

Produktkonten/Teilhaushalt Auszahlungen i.H.v. €
..... Auszahlungen i.H.v. €
..... Auszahlungen i.H.v. €

Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Erläuterungen:

094/AN KT/2013

3. Finanzielle Auswirkungen auf die Folgejahre:

Erträge	jährlich in Höhe von	€
Aufwendungen	jährlich in Höhe von	€
Saldo		€

Einzahlungen	jährlich in Höhe von	€
Auszahlungen	jährlich in Höhe von	€
Saldo		€